

S a t z u n g

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen "Tennis-Club Beckum e.V.". Sitz des Vereins ist Beckum.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen auf dem Gebiet des Tennis-Sports insbesondere auch im Jugendbereich, sowie die Unterhaltung der Tennis-Platzanlagen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfordert einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 7

- (1) Der Verein besteht aus
 1. inaktiven Mitgliedern,
 2. aktiven Mitgliedern,
 3. jugendlichen Mitgliedern,
 4. Ehrenmitgliedern.
- (2) Inaktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport nicht aktiv betreiben, die durch Zahlung eines festen Beitrages den Verein in der Erreichung seiner Ziele fördern und die Verbindung zu ihm aufrecht erhalten wollen.
Die inaktiven Mitglieder haben - abgesehen von der Ausübung des

Tennissportes - die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder.

- (3) Aktive Mitglieder sind alle übrigen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Sie sind in alle Ämter des Vereins wählbar. Sie haben das Recht, die Vereinsgeräte und Plätze zu Übungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres sind sie in alle Ämter des Vereins wählbar mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstands und haben Stimm- und Wahlrecht.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 Stimmenmehrheit solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Tennissport überhaupt erworben haben. Sie zahlen keinen Beitrag. Sie sind in alle Ämter des Vereins wählbar und haben Stimm- und Wahlrecht.

§ 8

Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und eventuelle außerordentliche Beiträge bzw. Umlagen und deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Dem Vorstand bleibt das Recht vorbehalten, über Stundung oder Erlaß zu entscheiden.

§ 9

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.

- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur möglich mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres.
- (3) Ein Mitglied, das das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder in erheblicher Weise gefährdet und/oder in erheblicher Weise gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins verstößt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- (4) Über den Ausschluß entscheidet der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder. Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Betroffene hat das Recht der Ausschlußentscheidung des Vorstands zu widersprechen. Der Widerspruch muß schriftlich innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

§ 10

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11

- (1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einladung muß den

Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung zugegangen sein.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands und des Berichtes der Kassenprüfer.
2. Entlastung des gesamten Vorstandes.
3. Neuwahl von Mitgliedern des Vorstandes.
Der Vorstand wird auf 2 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.
4. Wahl von 2 Kassenprüfern.
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muß.
5. Jede Änderung der Satzung.
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Auflösung des Vereins.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.

(4) Der erweiterte Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

(5) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit nicht

die Satzung oder das Gesetz etwas anderes vorschreiben.

- (6) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 12

- (1) Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) In den Vorstand können weitere Vorstandsmitglieder berufen werden (erweiterter Vorstand). Diese können insbesondere mit konkreten Aufgaben im sportlichen Bereich oder in der Vereinsleitung (z.B. Sportwarte, Kassenführung, Pressewesen usw.) betraut werden.
- (4) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einzuberufen.
- (5) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.

§ 13

Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 14

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist diese Versammlung nicht beschlußfähig, so muß eine 2. außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Beckum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Neufassung der Satzung gemäß Beschluß der Jahreshauptversammlung vom 9.4.1997